



Gemeinde Untereggen

Projekt Nr. 1.023.3.006.00

23. März 2009

Schutzverordnung

Bestimmungen

Genehmigung

Vom Gemeinderat erlassen am: 13. AUG. 2008 / 12. JAN. 2009

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: - 2. SEP. 2008 -- 1. OKT. 2008 / - 9. FEB. 2009 - 10. MRZ. 2009

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt: 26. Mai 2009

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



ERR Raumplaner FSU SIA
St.Gallen | Herisau | Wil

Kirchgasse 16 | 9004 St.Gallen | T +4171 227 62 62 | st.gallen@err.ch

err

Der Gemeinderat Untereggen erlässt, gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGs 271.51) und Art. 136 lit. G des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende Schutzverordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für folgende im Schutzplan und im Anhang aufgeführten Objekte:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Gebäude & Anlagen)
- Archäologische Schutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Pufferzonen
- Landschaftsschutzgebiete
- Geotopschutzgebiete
- Geotope
- Historische Verkehrswege
- Einzelbäume
- Baumgruppen
- Ersatzpflanzungen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Aussichtslagen

Art. 2 Zweck

Diese Schutzverordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit die Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglements vorbehalten.

Art. 4 Rechtswirkung

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

Art. 5 Umgebungsschutz

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

B. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 6 Ortsbildschutzgebiete

- ¹ Die Ortsbildschutzgebiete sind in ihrer schutzwürdigen Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.
- ² Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung (insbesondere Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Firstrichtung usw) zu orientieren. Sie dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen und müssen sich derart einfügen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- ³ Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.
- ⁴ Zur Einhaltung von Art. 5 Abs. 1 SV können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.
- ⁵ Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des Ortsbildschutzes sinnvoll ist und die entstehende Lücke dem Ortsbildschutz dient oder wenn ein bewilligungsfähiger Neubau gesichert ist.

Art. 7 Kulturobjekte

- ¹ Die Kulturobjekte sind in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz zu erhalten.
- ² Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 8 Archäologische Schutzgebiete

- ¹ Archäologische Schutzgebiete sind als kulturhistorische Zeugnisse zu schützen und zu erhalten.
- ² Alle Tätigkeiten, die in eine Gefährdung der archäologischen Schutzgebiete oder ihrer Umgebung darstellen können, dürfen nur im Einverständnis mit der Kantonsarchäologie durchgeführt werden.
- ³ Archäologische Funde sind gemäss Art. 724 ZGB (SR210) und der Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (SGS 271.51) an die Gemeinde oder an die Kantonsarchäologie meldepflichtig.

Art. 9 Naturschutzgebiete

a) im Allgemeinen

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- Das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- Das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Das Sammeln oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- Das Aufforsten, Abholzen und Begradigen von Waldrändern;
- Das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- Das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- Die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- Das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 10 b) Pufferflächen

¹ In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- Das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Ackerbau- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- Das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- Das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist ;
- Das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- Das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern.

Art. 11 c) Bewirtschaftung

- ¹ Die Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.
- ² Feuchtgebiete (Moore, Rieder) sind pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September zu schneiden. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen des ~~Amtes für Raumentwicklung (ARE SG)~~ und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ~~ARE SG~~ möglich. * ANJF

Art. 12 Landschaftsschutz

- ¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.
- ² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.
- ³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.
- ⁴ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 13 Geotopschutzgebiete

- ¹ Die Geotopschutzgebiete sind als erdwissenschaftlich wertvolle Elemente der Landschaft für die Öffentlichkeit und die Nachwelt sowie aus naturhistorischer Sicht zu erhalten.
- ² Massnahmen, die den Bestand der Geotopschutzgebiete oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.
- ³ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 14 Geotope

- ¹ Geotope dürfen nicht entfernt oder beeinträchtigt werden. Im Übrigen gilt Art. 13.
- ² Terrainveränderungen oder andere Eingriffe, die den Zustand oder die natürliche Weiterentwicklung der Geotope beeinträchtigen können, sind untersagt.

Art. 15 Historische Verkehrswege

- ¹ Historische Verkehrswege (Hohlwege) sind als kulturhistorische und archäologische Zeugnisse einer Landschaft zu erhalten.
- ² Hohlwege sind aus kulturhistorischen, ästhetischen und ökologischen Gründen zu schützen.
- ³ Sie müssen freigehalten werden und dürfen nicht aufgefüllt werden.

Art. 16 Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Ersatzpflanzungen

- ¹ Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrem Bestand, in ihrer Artenausprägung und in ihrer flächenmässigen Ausprägung zu erhalten. Pflegemassnahmen sind während der Vegetationsruhe zwischen November und Februar durchzuführen. Abgehende Hecken und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen. Absterbende Einzelgehölze in der freien Landschaft und auch in Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind, soweit sie keine Gefahr darstellen, als stehendes Totholz zu erhalten.
- ² Pflegemassnahmen Einzelbäume und Baumgruppen: Erziehungsschnitte bei Ersatzpflanzungen, Totholz entfernen bei älteren Bäumen sowie sonstigen baumpflegerisch notwendigen Massnahmen sind fachgerecht durchzuführen.
- ³ Pflegemassnahmen Hecken und Feldgehölze: Schnellwüchsige Arten wie Hasel, Esche und Pappel sind alle 5-10 Jahre auf den Stock zu setzen. Langsam wachsende Arten wie Schwarzdorn, Kreuzdorn, Weissdorn, Wildrosen, Hartriegel und Pfaffenhütchen sind durch selteneren und weniger starken Schnitt zu fördern. Ältere Bäume sind bis auf einzelne Exemplare zu entfernen. Unzulässig ist ein auf den Stock setzen von mehr als 1/3 der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge. Anfallendes Holz kann teils in der Hecke als Strukturanreicherung (Totholz) belassen werden. Es ist ein Krautsaum von mind. 3 m als Puffer zum Kulturland entwickelt werden. Dieser ist im Spätsommer zu mähen.
- ⁴ Pflegemassnahmen Ufergehölze: Ufergehölze sind landseitig wie Hecken zu pflegen. Wasserseitig ist die Weichholzauenvegetation nur spärlich und nur aus naturschutzfachlichen Gründen auszulichten. Offene Bachabschnitte sind im Spätsommer abschnittsweise zu mähen, lichtliebende Arten zu fördern. Als Puffer zum Kulturland ist ein Abstand von 5 m einzuhalten, der nicht durch Düngung eutrophiert werden darf.

Art. 17 Aussichtslagen

- ¹ Aussichtslagen sind hinsichtlich ihrer Sichtbeziehungen für die Naherholung aus landschaftsästhetischen Aspekten von Bedeutung und deshalb zu erhalten.
- ² Gebäude, Bauteile, Einfriedungen, Bäume und Sträucher sind so anzuordnen, dass die Aussichtslagen möglichst nicht oder gering beeinträchtigt werden.

C. Vollzug

Art. 18 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf

- Sämtliche baulichen Veränderungen (incl. Renovationen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten.
- Sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw an Einzelobjekten – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern.

Für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art im Wald und in Lebensraumschutzgebieten gilt die Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz der eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11).

Art. 19 Bewilligungen

- ¹ Bewilligungspflichtige Vorhaben nach Art. 18 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird. Das Amt für Kultur, Denkmalpflege, ist zur Stellungnahme eingeladen.
- ² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.
- ³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Jagd und Fischerei, Kantonsforstamt, Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung) werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat erteilt.

Art. 20 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 21 Aufsicht, Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen

Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

Art. 22 Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Art. 23 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

² Die Schutzverordnung von 1985 wird aufgehoben.

Anhang**Liste der geschützten Objekte/Gebiete**

| Nr | Bezeichnung |
|--------------------------------------|--|
| Kulturgüterschutz | |
| 1 KOG | Wohnhaus Hinterhof |
| 2 KOG | Wohnhaus Mittlerhof |
| 3 KOG | Restaurant, Wohnhaus, Vorderhof |
| 4 KOG | Wohnhaus, Scheune, Vorderhof |
| 5 KOG | Kirche, Vorderhof |
| 6 KOG | Wohnhaus, Scheune, Hammershaus |
| 10 KOG | Wohnhaus, Scheune, Hospert |
| 12 KOG | Wohnhaus, Vogtlüt |
| 13 KOG | Wohnhaus, Büel |
| 14 KOG | Schlossgebäude, Sulzberg |
| 15 KOG | Pfarrhaus, Vorderhof, Spielbuelstrasse |
| 16 KOG | Wohnhaus, Hinterhof |
| 20 KOG | Wohnhaus, Vorderhof |
| 21 KOG | Bauernhaus, Vorderhof |
| 22 KOG | Wohnhaus Vorderhof |
| 25 KOG | Bauernhaus, Egg |
| 31 KOG | Bauernhaus, Möttelischloss |
| 8a KOA | Bildstock, Ittenriet |
| 8b KOA | Sühnekreuz, Hinterhof |
| 8f KOA | Sühnekreuz, Weid |
| 8 g KOA | Familiengrab, Friedhof |
| 8 h KOA | Kalkofen |
| 1 ASG | Altburg |
| 2 ASG | Schloss Sulzberg |
| 3 ASG | Kath. Pfarrkirche St .Maria Magdalena, Vorderhof |
| 4 ASG | Ittenriet, Hohlweg |
| 5 ASG | Egg, Hohlweg und Rinnensystem |
| 6 ASG | Sennweid: Hohlweg und Rinnensystem |
| Ortsbildschutz | |
| OBS | Hammershaus |
| OBS | Vorderhof |
| OBS | Mittlerhof |
| Natur- und Landschaftsschutz | |
| Einzelbäume/Ersatzpflanzungen | |
| 1 EBG | Einzelbaum am Ortseingang Vorderhof |
| 2 EBG | Einzelbaum Hinterhof |
| 3 EBG | Einzelbaum, Hinterhof |
| 4 EBG | Einzelbaum, Möttelischloss |
| 5 EBG | Einzelbaum, Unterhaus |
| 6 EBG | Einzelbaum, Büel |
| 8 EBG | Einzelbaum, Möttelischloss |

| | |
|--------------------------------------|---|
| 9 EBG | Einzelbaum, Ittenriet |
| 10 EBG | Einzelbaum, Ittenriet |
| 11 EBG | Einzelbaum, Möttelischloss |
| 12 EBG | Einzelbaum, Möttelischloss |
| 13 EBG | Einzelbaum, Möttelischloss |
| 14 EBG | Einzelbaum, Möttelischloss |
| 1 Erpf | Einzelbaum, Ittenriet |
| Hecken, Feld- und Ufergehölze | |
| 1 HFUG | Ufergehölz, Bach Schlossweiher |
| 2 HFUG | Ufergehölz, Zuleiter Chemibach |
| 3 HFUG | Ufergehölz Hochstaudenbach |
| 4 HFUG | Hecke Brand |
| 5 HFUG | Ufergehölz, Seckibach in Mittlerhof |
| 6 HFUG | Ufergehölz Chemibach (Fahnacker) |
| 7 HFUG | Ufergehölz Hochstaudenbach, bei Vogtlüt |
| 8 HFUG | Ufergehölz am Chemibach bei Spielbüel |
| 9 HFUG | Hecke, Grueben |
| 10 HFUG | Baumhecke, Im Gehr |
| 11 HFUG | Hecke, Grueben |
| 12 HFUG | Hecke, Hinterhof |
| 13 HFUG | Ufergehölz, Hinterhof |
| 14 HFUG | Baumhecke, Hinterhof |
| 16 HFUG | Feldgehölz, Unterhaus |
| 17 HFUG | Hecke mit typischen Heckenarten |
| 18 HFUG | Ufergehölz, Stadelwiesen |
| 19 HFUG | Hecke, Waldrand Unterhaus |
| 20 HFUG | Hecke, Altburg |
| 21 HFUG | Hecke, alleearartig, Vorderhof Richtung Schlossweiher |
| 22 HFUG | Ufergehölz Schlossweiher |
| 23 HFUG | Ufergehölz Chemibach, Spielbüel |
| 24 HFUG | Hecke, Grueben |
| 25 HFUG | Hecke, Höhe |
| 26 HFUG | Ufergehölz Zuleiter Chemibach |
| 27 HFUG | Hecke Bettleren |
| 28 HFUG | Baumhecke, Möttelischloss |
| 29 HFUG | Baumhecke, Möttelischloss |
| 30 HFUG | Baumhecke, Möttelischloss Richtung Ittenriet |
| 31 HFUG | Hecke, Hohlweg Vogtlüt |
| 33 HFUG | Hecke, Hohlweg Gupfen |
| 34 HFUG | Hecke, Hohlweg Vogtlüt |
| 35 HFUG | Hecke, bei Ittenriet |
| 36 HFUG | Hecke, Mittlerhof, am Reitplatz |
| Historische Verkehrswege | |
| 1 VIVS | Hohlweg gegen Vogtlüt |
| 2 VIVS | Hohlweg im Herrenwald |
| 3 VIVS | Hohlweg Ochsenweid, alter Höhenweg |
| 4 VIVS | Hohlweg Gupfen |
| Landschaftsschutzgebiete | |
| 1 LS | Landschaftsschutzgebiet, Mittlerhof |

| | |
|--------|---|
| 2 LS | Landschaftsschutzgebiet Altburg-Schloss Sulzberg |
| | Naturschutzgebiete |
| 1 NFA | Feuchtgrünland Grauen |
| 2 NFA | Flachmoor und Röhrichtgesellschaft, Schlossweiher |
| 3 NFA | Hangriet Ochsenweid |
| 4 NFA | Riet Altburg |
| 5 NFA | Kleinriet in Bachmulde bei Brand |
| | Geotope |
| 2 Geo | Kerbtälchen „Eschlenwald“ |
| 3 Geo | Staukomplex „Wyttobel“ |
| 4 Geo | Rinnensystem „Sennweid-Grauen“ |
| 5 Geo | Rinnensystem „Spitzen-Sennweid“ |
| 6 Geo | Erratischer Block (Sandstein), Bettlerenbachtobel |
| 7 Geo | Erratischer Block (Sandstein), Buechberg |
| 8 Geo | Felsformationen mit Versteinerungen, Brücklibachtobel |
| 9 Geo | Tonablagerungen eines eiszeitlichen Sees, Wittobel |
| 10 Geo | Moränenwall, Schlossweiher |
| 11 Geo | Gletschermühlen, Wittobel |
| 1 GeoS | Eisrandlandschaft „Altburg-Schloss Sulzberg“ |
| 2 GeoS | Wandentwicklung und Bachumlenkung „Ger-Langwand“ |
| 3 GeoS | Goldachdurchbruch Martinstobel |
| | Aussichtslagen |
| AuL | Im Plan bezeichnete Lagen |